



KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

04. April 2023

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Der Landrat

Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

Geschäftszeichen
TöB 23035 + 23036

Auskunft erteilt

Telefon 04521-788-
Fax 04521-788-
E-Mail

Datum
31.03.2023

Gemeinde Sierksdorf: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 und der 23. Flächennutzungsplanänderung für ein Gebiet in Roge am östlichen Ortsrand südlich der Neustädter Straße – FFW
Ihr Schreiben vom: 03.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz
- Grundstücks- und Gebäudeservice
- Sicherheit und Ordnung

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Naturschutz

Nach Durchsicht der Kurz-Begründung ergeben sich bei mir naturschutzrechtliche Bedenken, vor allem in Hinblick auf die Einschätzung bezüglich des potenziellen Vorkommens europäischer Vogelarten im Plangebiet. Gemäß Kurz-Bericht (S.32) weisen die im Plangebiet liegenden Ackerflächen als Brutgebiet für die häufigsten Wiesenvogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze eine geringe Wertigkeit auf. Eine geringe Wertigkeit bedeutet nicht, dass die Vögel diese Flächen nicht nutzen bzw. bedeutet lediglich, dass die Wahrscheinlichkeit niedrig ist. Ob tatsächlich keine Vögel vorkommen, kann nur durch eine Kartierung ausgeschlossen werden.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 0
BIC: NOLADE21HOL

Hier greift das „Worst-Case“- Szenario, welches besagt, dass solange ein Nichtvorkommen nicht mittels einer Kartierung ausgeschlossen werden kann, von einem Vorkommen ausgegangen werden muss.

Des Weiteren sollen gemäß Bericht Feldlerchen Meidungsverhalten zeigen in Verbindung mit der Nähe zur Kreisstraße und Autobahn (S. 32). Persönliche Kartiererfahrungen aus Wiesenvogelschutzprojekten zeigen, dass Feldlerchen Reviere auch nahe stark befahrener Straßen haben können.

Für die Brutvögel (insbesondere Offenlandarten) ist eine Kartierung vorzunehmen, um eine artenschutzrechtliche Bewertung vornehmen zu können, da durch das Vorhaben eine direkte Betroffenheit und damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Bei einem dauerhaften Lebensraumverlust wäre dieser vorgezogenen zu kompensieren, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden. U.a. bei der Feldlerche ist zu beachten, dass bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Gewässerschutz

Um das o.a. Vorhaben der Gemeinde Sierksdorf planungsrechtlich zu ermöglichen, sind aus wasserrechtlicher Sicht nachstehende Hinweise zu beachten.

Niederschlagswasser

Der B-Plan soll den Neubau eines Gebäudes für die freiwillige Feuerwehr ermöglichen. In dem Erläuterungsbericht wird zum Thema Niederschlagswasserentsorgung angegeben, dass ein entsprechendes Konzept, welches u.a. das A-RW 1 berücksichtigt.

Die bestehende Einleitung (Einleiterlaubnis der Gemeinde) entspricht nicht den Regeln der Technik. Dies gilt in erster Linie für die fehlende Niederschlagswasserklärung.

Bereits im Vorwege der Bauleitplanung ist die Notwendigkeit einer Rückhaltung (DVA-Arbeitsblatt A 117 und Merkblatt M-2 des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) zu überprüfen und die Machbarkeit von Lösungen entsprechend in der Begründung der B-Planung darzulegen.

Die entsprechende Fläche für eine notwendige Behandlungsanlage und/oder Rückhaltung sollte ebenfalls planungsrechtlich gesichert werden.

In diesem Zusammenhang sollte mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband und der Gemeinde als Abwasserbeseitigungspflichtige geklärt werden, ob eine zusätzliche Retention aus Sicht des Verbandes respektive der Stadtwerke (Auslastung der Kanalisation) notwendig wird.

Am 10.10.2019 ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ in Kraft getreten. Dieser Erlass bezieht sich in erster Linie auf Neubaugebiete. Bei Bestandsgebieten soll er jedoch zur Orientierung dienen und bei hydraulischen Problemen angewendet werden.

Gemäß diesem Erlass ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Je nach zu ermittelndem Fall werden weitere Nachweise benötigt.

Es werden hierbei drei Fälle unterschieden:

Fall 1) weitgehend natürlicher Wasserhaushalt: Keine Nachweise erforderlich.

Fall 2) deutlich geschädigter Wasserhaushalt: Nachweise zur Einhaltung des bordvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Vermeidung von Grundwasseraufhöhung sind zu erbringen.

Fall 3) Extrem geschädigter Wasserhaushalt: Zusätzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nachweisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berücksichtigt.

Die Erschließung kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein (hier: Fachdienst 6.20 Boden- und Gewässerschutz) nur als gesichert gelten, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentwässerung in Aussicht gestellt werden kann.

Grundsätzlich sollte versucht werden, den Fall 1 anzustreben und den Fall 3 zu vermeiden. Dies dient nicht nur einem nachhaltigen Regenwassermanagement, aufgrund der damit verbundenen verringerten ab- bzw. einzuleitende Regenwassermenge wirkt es sich auch auf die Bemessung der Behandlungsanlagen positiv aus.

Hierfür bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu verdunsten, wie etwa Mulden-/Rigolensysteme, Flächenversickerung, Dachbegrünung, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen oder klassische Rückhaltemaßnahmen.

Die örtliche Versickerungsfähigkeit des Bodens sollte im Rahmen der baugrundgutachterlichen Untersuchungen erfasst werden.

Neben der Versickerung bieten sich insbesondere ein Gründach und eventuelle eine Begrünung der Fassade zur Erhöhung der Verdunstung an.

Für versiegelte Verkehrsflächen (Fahrgassen, Stellplätze) ist eine Regenwasserklärung vorzusehen.

Eine Aufbereitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser gem. den sog. „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ (s. Amtsblatt Sch.-H. 1992 Nr. 50, S. 829 ff) ist erforderlich. Zusätzlich sind die Hinweise des Merkblatts 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zu beachten.“

Weiterhin ist mittlerweile das DWA-Arbeitsblatt 102 Teil 1 und 2 zu beachten, welches letztlich weitgehend das Merkblatt 153 ersetzt.

Für Versickerungen ist das DWA-Arbeitsblatt 138 zu Grunde zu legen. Eine Klärung des Niederschlagswassers kann auch über die belebte Bodenzone, den sog. A-Horizont, erfolgen.

Schmutzwasser

Hier ist von der Gemeinde bzw. dem ZVOH als Abwasserbeseitigungspflichtigen zu prüfen, ob die zusätzlichen Schmutzwassermengen durch die vorhandene Einleiterlaubnis für das zentrale Klärwerk abgedeckt sind.

Soweit ein Waschplatz für KFZ und Gerätschaft vorgesehen sein sollte, ist hier mindestens ein Koaleszenzabscheider vorzusehen, welcher gem. der DIN 1999 auszulegen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen ist.

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Grundstücks- und Gebäudeservice

Zur oben genannten Planung nehme ich als Träger der Straßenbaulaste für die im Planungsgebiet betroffene Kreisstraße 61 im Kreis Ostholstein wie folgt Stellung:

Der Kreis Ostholstein hat die Betreuung der Kreisstraßen, Kreisradwege und Kreisbrücken 1999 auf den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, übertragen und wirkt lediglich begleitend als Straßenbaulastträger mit. Daher ist ebenfalls eine Stellungnahme des LBV S-H einzuholen, sofern nicht bereits geschehen.

Mit Schreiben vom 28.06.2022 wurde durch den Kreis OH ein Planungsauftrag für den Neubau eines Radweges zwischen Bujendorf und Neustadt in Holstein gegenüber dem LBV-SH erteilt. Der kombinierte Geh- und Radweg zwischen Roge und Neustadt i.H. soll einseitig auf der südlichen Seite/ westlichen Seite der Kreisstraße 61 geführt werden. Der Vorentwurf zur Bauleitplanung berücksichtigt bereits den neu anzulegenden Radweg. Die Baumaßnahme ist auch weiterhin in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Zufahrten an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Sondernutzung darstellen und einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Nähere Auskünfte erteilt der Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck

Es wird davon ausgegangen, dass die etwaige Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 b) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) eingehalten wird.

Vorbehaltlich der Äußerung des Landesbetriebes Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein zur vorgenannten Planung bestehen seitens des Fachdienstes 6.65 keine grundsätzlichen Bedenken.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.
2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf-Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez.